

813/AB

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 911/J-NR/96 betreffend bürokratische Schikanen bei der Prüfungsordnung für Externisten, die die Abgeordneten Maria Schaffenrath und PartnerInnen am 28. Juni 1996 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet :

1. Welchen pädagogischen Sinn sehen Sie in der oben zitierten Wartefrist in den Zulassungsbedingungen für Externistenreifeprüfungen?

2. Welcher sonstiger Zweck wird Ihrer Auffassung nach mit dieser Regelung verfolgt, insbesondere da im gleichen Absatz des SchUG ohnedies als Grundvoraussetzung normiert wird, daß "der Prüfungskandidat zum (ersten) Prüfungstermin nicht jünger als ein Schüler bei Absolvierung des betreffenden Bildungsganges ohne Wiederholen oder Überspringen von Schulstufen wäre" und daher eine Bevorzugung von Externisten gegenüber AbsolventInnen der Regelschule ausgeschlossen ist?

Antwort :

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß die Bestimmungen über die Ablegung von Externistenprüfungen im verfassungsgesetzlichen Rahmen des Schulwesens getroffen werden. Es sind daher bei der

Erlassung bzw. der Änderung der Bestimmung über die Externistenprüfungen Parallelitäten zwischen Schülern und Externisten zu beachten.

Insbesondere im Lichte des verfassungsgesetzlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes halte ich die Bestimmung, wonach Externisten nicht jünger sein dürfen, als ein Normschüler bei der Absolvierung des betreffenden Bildungsganges, mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz für vereinbar, obwohl die frühere Rechtslage auf die konkrete Situation des jeweiligen Externisten abstellte (d.h. , im Rahmen der Schullaufbahn "verlorene" Schuljahre durften im Externistenwege nicht "aufgeholt" werden) .

3. Stimmen Sie mit jener Argumentation überein, die den Zweck dieser Regelung in der Vorschreibung eines bestimmten Vorbereitungszeitraumes für die PrüfungskandidatInnen sieht?

4. Halten Sie es für sinnvoll und notwendig, erwachsenen Menschen per Gesetz vorzuschreiben, wie lange sie sich auf eine Prüfung vorzubereiten haben?

Antwort :

Der Externistenreifeprüfungskandidat hat in aller Regel (je nach vorheriger Schullaufbahn) Zulassungsprüfungen abzulegen, bevor er zur Hauptprüfung antreten darf. Der zwischen der letzten Zulassungsprüfung und der Hauptprüfung gelegene Zeitraum von sechs Monaten erscheint zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Vorbereitung sinnvoll, da die Vorbereitung auf die Zulassungsprüfungen punktuell erfolgt, wohingegen in der Schule kontinuierlich auf die Reifeprüfung vorbereitet wird,

was ein sofortiges Antreten zur Reifeprüfung nach Abschluß der letzten Schulstufe rechtfertigt.

5. Welche negativen Folgen wären Ihrer Meinung nach zu befürchten, würde der oben zitierte letzte Halbsatz des § 42 Abs. 6 SchUG ersatzlos wegfallen?

6. Welche andere Möglichkeit sehen Sie, die eingangs beschriebene, ungerechtfertigt lange Dauer der Wartefrist für manche KandidatInnen abzuschaffen?

Antwort :

Bei Entfall der betreffenden Bestimmung des § 42 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes wäre mit einem Ansteigen der Durchfallsquote bei Externistenreifeprüfungen zu rechnen. Auf Grund organisatorischer Probleme bei der Festlegung der Prüfungstermine vereinzelt entstandene Härtefälle sollen durch eine Änderung des § 42 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes (derzeit in Begutachtung befindlich) entschärft werden, auf den Begutachtungsentwurf sowie die diesbezüglichen erläuternden Bemerkungen darf verwiesen werden.